

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 9 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Durmersheim am 14.03.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen ¹

Ehrenamtlich für den Gemeindeverwaltungsverband Durmersheim tätige Bürger haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Diese Vergütung erfolgt durch nachstehend aufgeführte Durchschnittssätze:

- (1) a) Für die Vertreter der Verbandsversammlung und die Mitglieder der Verbandsausschüsse
pro Sitzung bis zu 2 Stunden 40 DM
für jede angefangene Stunde 20 DM
- b) für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger
pro angefangene Stunde 20 DM
- (2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält
pro Tag der Stellvertretung 60 DM, maximal 250 DM pro Monat

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (Zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit der Sitzungsteilnehmer maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am gleichen Tag darf zusammengerechnet 120 DM nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung ²

Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 DM.

§ 4 Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

¹ Satzungsänderung vom 26.03.1998

² Satzungsänderung vom 26.03.1998

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger vom 2.12.1977 außer Kraft.

Durmertsheim, den 14.03.1986

Der Verbandsvorsitzende: Schumacher